

FREIE WÄHLER SCHWABACH

Satzung

§1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Freie Wähler Schwabach**“ und hat seinen Sitz in Schwabach. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt sodann den Zusatz e. V

§2

Zweck des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein hat den Zweck, Fragen, die im Gesamtinteresse der Bevölkerung Schwabachs liegen oder der Entwicklung der Stadt Schwabach förderlich sind, aufzugreifen und einer Lösung zuzuführen bei der die Interessen von bürgerlicher Freiheit und des privaten Eigentums in einem ausgewogenen Verhältnis zu dem Gemeinwohl der gesamten Einwohnerschaft Schwabachs stehen. Hierzu fördert der Verein die Wahl solcher Personen in den Schwabacher Stadtrat, die für den Vereinszweck eintreten und den Verein in der Öffentlichkeit repräsentieren können. Der Verein ist konfessionell neutral und erstrebt keinen Gewinn: Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§3

Mitgliedschaft

In den Verein kann jeder wahlberechtigte Einwohner der Stadt Schwabach aufgenommen werden, wenn er sich zum Vereinszweck bekennt und gut beleumundet ist. Des weiteren können auch solche Personen als Mitglieder aufgenommen werden, die besondere Beziehungen zur Stadt Schwabach oder deren Einwohnerschaft haben.

Die Mitgliedschaft wird durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages erworben, sofern die Vorstandschaft nicht binnen vier Wochen der Aufnahme widerspricht und die gewollte Beitragszahlung zurücküberweist. Anonyme Zahlungen gelten als Spenden und begründen keine Mitgliedschaft. Zur Beschlussfassung der Vorstandschaft kann eine Aufnahmegebühr festgesetzt werden.

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch den Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind aber von Beitragszahlungen befreit.

§4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Vorschläge und Anträge zu unterbreiten. Jedes Mitglied hat bei Abstimmungen in der Mitgliederversammlung eine Stimme, der Zutritt zur Mitgliederversammlung darf keinem Mitglied verwehrt werden. Jedes Mitglied hat ein Vorschlagsrecht für die Wahlvorschlagsliste der Stadtratskandidaten des Vereins. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder arbeiten unentgeltlich für den Verein. Sie haben nur Ersatzansprüche für die tatsächlich entstandenen Auslagen und Kosten.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinsbeitrag pro angefangenes Kalenderjahr ihrer Mitgliedschaft zu entrichten. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

§5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Tod b) Austritt c) Ausschluss

zu a) Ein verstorbenes Mitglied gilt mit dem Schluss des Jahres in dem es verstarb, als ausgeschieden.

zu b) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten.

zu c) Der Ausschluss erfolgt

- wenn der Beitrag trotz Mahnung nicht entrichtet wird,
- bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder gegen die Interessen des Vereins innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsausschuss mit 2/3 Mehrheit seiner Mitglieder. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss binnen vier Wochen nach der Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingehen.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen und die Stadtratsdiäten bis zum Jahr der nächsten Stadtratswahlen.

§6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
b) der Vereinsausschuss
c) die Mitgliederversammlung

§7

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schatzmeister
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem 1. Vorsitzenden vertreten.

Der 1. Vorsitzende kann für sich Vollmacht an ein weiteres Vorstandsmitglied geben:

Der 1. Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Der Kassier und der 1. Vorsitzende haben Kontovollmacht für die Bankguthaben des Vereins. Der 1. Vorsitzende kann über einen Betrag bis zu 200,00 € ohne Vorstandsbeschluss verfügen. Der Schriftführer führt das Protokoll über die Beschlüsse des Vorstands, des Vereinsausschlusses und der Mitgliederversammlung. Der Vorstand und der Vereinsausschuss wird erstmals im Frühjahr 1983 neu gewählt, danach im dreijährigen Turnus.

§8

Der Vereinsausschuss

Der Vorstand und mindestens drei Beisitzer bilden den Ausschuss. Der Ausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten vor der Entscheidung zu hören. Er wählt Vertreter für vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidende Mitglieder des Vorstandes und beschließt über den Ausschluss von Mitgliedern.

Sitzungen des Ausschusses werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Mitgliedern des Ausschusses muss vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied der Ausschuss einberufen werden. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

§9

Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, per E-Mail, oder durch Inserat in der örtlichen Tageszeitung erfolgen. Zusammen mit der Einladung ist die Tagesordnung mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstag bekanntzugeben. Weitere Anträge zur Tagesordnung müssen von den Mitgliedern bis zum dem Versammlungstag vorangehenden Tag schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Der 1. Vorsitzende kann nach diesem Termin gemeldete Anträge zurückweisen. Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung. Der Schriftführer hat über den Verlauf eine Niederschrift aufzunehmen.

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

Die Wahl und die Abberufung des Vorstandes und des Ausschusses,
die Entgegennahme des Jahres-, Kassen- und Revisionsberichtes sowie des Berichtes der Stadtratsmitglieder,
die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
die Benennung von Kassenprüfern,
die Ernennung von Ehrenmitgliedern
die Festsetzung der Mitgliederbeiträge
die Änderung der Satzung
die Auflösung der Vereinigung

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Alle Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmenabgabe, auf Antrag von mindestens 3 stimmberechtigten Mitgliedern durch Stimmzettel.

Bei Wahlen findet, wenn nicht die Mehrheit der abgegebenen Stimme einem Bewerber zufällt, Stichwahl zwischen den beiden mit den höchsten Stimmzahlen bedachten Bewerbern statt. Ergibt die Stichwahl Stimmgleichheit, entscheidet zwischen den beiden Bewerbern das Los.

Zur Abberufung eines Vorstandsmitgliedes oder eines Mitgliedes des Ausschusses ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden, wenn der Vorstand es für notwendig erachtet oder wenn ein Drittel aller Mitglieder es schriftlich beantragt.

§ 10

Mandatsträger des Vereins

Stadträte, die über die Liste des Vereins gewählt wurden, sind den Mitgliedern des Vereins und dessen sonstigen Vereinsorganen in besonderem Maße verpflichtet. Sie haben Wünsche und Anregungen aus diesem Kreise wohlwollend zu würdigen und bei der Entscheidungsfindung nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Sie haben ihre im Stadtparlament getroffenen Entscheidungen vor der Mitgliederversammlung zu begründen, sofern die Auskunft mit der Verschwiegenheitspflicht eines öffentlichen Mandatsträgers vereinbar ist. Fragen nach Entscheidungen aus nichtöffentlichen Stadtratssitzungen oder von geheimen Wahlabstimmungen können zurückgewiesen werden.

§ 11

Kassenprüfung

Zur Prüfung der ordnungsgemäßen Kassen-, Rechnungs- und Buchführung sind alljährlich durch die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie haben die Ausgaben und Belege auch dahin zu prüfen, ob diese Aufgaben aufgrund ordnungsgemäßer Beschlüsse der Vereinigungsorgane erfolgt sind.

§ 12

Fraktionsgemeinschaften

Sollte die Zahl der Mandatsträger des Vereins nicht hinreichend sein, eine eigene

Fraktion im Stadtrat zu bilden, so können die Stadträte des Vereins mit Stadträten einer anderen Gruppierung eine Fraktionsgemeinschaft eingehen, sofern die Mitgliederversammlung dem zustimmt.

§13

Satzungsänderung

Änderung dieser Satzung erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Zur Gültigkeit der Beschlüsse bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

§ 14

Auflösung der Vereinigung

- a) Die Auflösung der Vereinigung kann auf Antrag des Vorsitzenden oder auf Antrag der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder in einer besonders hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss erfordert die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder und einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- b) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so erfolgt innerhalb von 4 Wochen die Einberufung einer neuen Mitgliederversammlung, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit Dreiviertelmehrheit die Auflösung beschließen kann.
- c) In der Mitgliederversammlung, in der die Auflösung der Vereinigung beschlossen wird, ist über die Verwendung des bei Auflösung etwa vorhandenen Vermögens zu beschließen.
- d) Gesetzliche Auflösungsgründe bleiben unberührt.

Tag der Annahme in der Mitgliederversammlung: 28.04.2022